OGH hegt anlĤsslich des Immofinanz-Strafverfahrens verfassungsrechtliche Bedenken gegen die in Wirtschaftsstrafsachen relevanten Gesetzesbestimmungen zu den SachverstĤndigen und stellt den Antrag auf Aufhebung von Bestimmungen der StPO an den Verfassungsgerichtshof

Description

Date Created 06.10.2014 **Meta Fields**

Inhalt : Der OGH hegte schon in seiner Strafentscheidung vom 1. 8. 2014, 17 Os 25/14a, verfassungsrechtliche Bedenken gegen die verfahrensrechtlichen Regelungen über den Sachverständigenbeweis im Strafverfahren. In dieser Entscheidung, in welcher es um Missbrauch der Amtsgewalt durch einen Arzt ging, kam es aber wegen eines Freispruchs zu keiner Normanfechtung des OGH an den Verfassungsgerichtshof (VfGH). Eine Normanfechtung erfolgte aber nun aus Anlass des Immofinanz-Strafverfahrens (OGH 16.9.2014, 11 Os 26/14d). Sowohl in Zivil- als auch in Strafverfahren sind Gutachten von SachverstĤndigen oft (streit-)entscheidend.Die Bedeutung des SachverstĤndigen lĤsst sich anhand eines Beispiels illustrieren: Das Gericht hat zu beurteilen, ob der Kaufpreis eines Kunstwerkes angemessen war. Da dem Gericht in aller Regel die Fachkenntnis über den Kunstmarkt fehlt, bedarf es eines SachverstĤndigen, der dieser Frage nachgeht. In einem Zivilverfahren oblĤge nun Auswahl und Bestellung eines gerichtlichen SachverstĤndigen ausschlieÄ?lich dem Gericht im eigenen Ermessen (§Â§ 351, 352 ZPO). Auch der Gutachtensauftrag wird vom Gericht festgelegt. Die Streitparteien kA nnen somit selbst keinen gerichtlichen Sachverst A ndigen bestellen, wodurch schon die blo�e Gefahr gebannt wird, dass ein gerichtlicher Sachverständiger sich nur einer Partei verpflichtet fühlen könnte. Diese verfahrensrechtliche Konstruktion schützt daher sowohl die Interessen der Streitparteien als auch den gerichtlichen SachverstĤndigen, der sich keinem Anschein der Parteilichkeit wegen seiner Bestellung durch eine Streitpartei aussetzen muss. Damit ist diese verfahrensrechtliche Regelung Ausdruck einer sachgerechten prozessualen Waffengleichheit beider Streitparteien im Zivilprozess. Dieselbe Frage â?? Angemessenheit des Kaufpreises eines Kunstwerkes â?? kann aber auch für ein Strafverfahren entscheidungsmaÄ?geblich sein. HĤtte etwa der GeschĤftsfĹ/4hrer eines Unternehmens das Kunstwerk zu einem unangemessen hohen Kaufpreis erworben, entstünde dem Unternehmen ein Schaden in der Höhe der Differenz zwischen dem tats A¤chlich bezahlten Kaufpreis und dem angemessenen Kaufpreis. Damit kA¶nnte bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen das Strafdelikt der Untreue (§ 153 StGB) mit einer Strafandrohung bis zu 10 Jahren Haft verwirklicht sein. Doch auch im Strafverfahren fehlt dem Gericht oftmals die eigene Fachkenntnis, um die Angemessenheit beurteilen zu kA¶nnen, sodass ein SachverstA¤ndiger die angemessene Höhe des Kaufpreises begutachten muss. Während aber im Zivilverfahren ausschlieÃ?lich das Zivilgericht den SachverstĤndigen auswĤhlt und bestellt, kann schon der Staatsanwalt im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren den SachverstĤndigen bestellen und auch den Gutachtensauftrag alleine festlegen (vgl § 126 Abs 4 StPO). Zwar ist der Staatsanwalt grundsĤtzlich zur ObjektivitĤt verpflichtet, doch wird der Staatsanwalt in weiterer Folge bei der Strafverhandlung vor dem Strafgericht (sog. â??Hauptverhandlungâ??) Verfahrensbeteiligter und nimmt nach den AusfÄ1/4hrungen des OGH strukturell die Gegenposition des Angeklagten ein. Auch das Strafgericht bestellt dann in der Hauptverhandlung â?? wie das Zivilgericht â?? ebenfalls den SachverstĤndigen, doch ist das Strafgericht â?? ganz im Gegensatz zum Zivilgericht â?? in der Auswahl soweit beschrĤnkt, dass es nach den sinngemĤÃ?en Ausführungen des OGH im Ergebnis auf die (zwingende) �bernahme des schon vom Staatsanwalt bestellten Sachverständigen hinausläuft (vgl §Â§ 126 Abs 3, 126 Abs 2c, 126 Abs 4 letzter Satz StPO). Der von Strafgericht ýbernommene Sachverständige nimmt de facto sogar eine Rolle nach Art eines â??Zeugen der Anklageâ?? ein, soweit sich die Anklage des Staatsanwalts auf das Gutachten des vom ihm selbst bestellten SachverstĤndigen stützt. Dem Angeklagten ist es wiederum kaum mA¶glich, sich gegen den SachverstA¤ndigen zu wehren, vor allem kann er in der Hauptverhandlung keinen weiteren SachverstĤndigen beantragen (vgl § 127 Abs 3 StPO). Er kann auch kein Privatgutachten dem Strafgericht vorlegen, das vom Strafgericht berÄ¹/₄cksichtigt werden muss. VerschĤrfend kommt hinzu, dass der Staatsanwalt vor der Hauptverhandlung den SachverstĤndigen jederzeit ohne nĤhere Begründung mit Ermittlungen beauftragen darf, während dem späteren Angeklagten die Beantragung von Ermittlungen durch den SachverstĤndigen selbst nicht in diesem Umfang mĶglich ist. Der OGH erkannte zutreffend aus Anlass des Immofinanz-Strafverfahrens im Anschluss an das Schrifttum (vgl Ratz, Der Oberste Gerichtshof in �sterreich als Grundrechtsgericht, Anwaltsblatt 2013, 247 ff [277]) in diesen Umständen ein verfassungswidriges, strukturelles Ungleichgewicht zwischen AnklA¤ger und Angeklagte, das gegen das verfassungsrechtlich gewĤhrleistete Recht auf Waffengleichheit verstĶÃ?t (vgl Art 6 Abs 1, Art 6 Abs 4 lit d MRK). Mit Beschluss vom 16.9.2014 stellte der OGH folgerichtig im sogenannten Immofinanz-Strafverfahren an den Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Aufhebung wegen Verfassungswidrigkeit einzelner Wortfolgen bzw. Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO). Auch der Gesetzgeber hat auf die schon im Schrifttum geĤuÄ?erten verfassungsrechtlichen Bedenken durch eine Novellierung aus Anlass des Strafge Ants Aznderungsgesetzes 2014 (BGBl I 71/2014) reagiert. Nach den Gesetzesmaterialien EBRV 181 BlgNR 25. GP 15f) soll durch die Novelle das bestehende System dadurch verbessert werden, dass dem

Beschuldigten das Recht zustehen soll, nicht nur EinwĤnde gegen die Person des gewĤhlten